

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND
SOZIALRECHT

Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

im Hause.

Wien, am 13.11.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMASK-21119/0016
II/A/1/2010

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0031-
PR/2/2010

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014); Stellungnahme des BMLUFW

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 28.10.2010 und gibt zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 3 Z 1 (§ 24 Abs 2 BSVG):

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Pensionsversicherung, welche seit dem Jahr 2005 mit 22,8% vereinheitlicht wurden, setzen sich in den Pensionsversicherung der Selbstständigen aus einem Teil, der von den Pflichtversicherten aufzubringen ist, und der sogenannten „Partnerleistung“ des Bundes zusammen. Den Erläuterungen zufolge sollen durch eine Erhöhung der Eigenleistung der Versicherten die Aufwendungen des Bundes für die „Partnerleistung“ entsprechend verringert und der Eigenfinanzierungsgrad im Bereich der Pensionsversicherten der Selbstständigen erhöht werden. Im Bereich des BSVG soll der Beitragssatz der Pflichtversicherten von derzeit 15% der Beitragsgrundlage ab dem 01.01.2011 um jeweils 0,25% bis zum 01.01.2014 auf 16% der Beitragsgrundlage angehoben werden. Korrespondierend dazu verringert sich die „Partnerleistung“ von derzeit 7,8% ab dem 01.01.2011 auf 7,55% und danach um jeweils 0,25% auf 6,8% ab dem 01.01.2014. Diese



Erhöhung der Eigenleistung der Versicherten führt – den finanziellen Erläuterungen zufolge – zu einer Entlastung des Bundesbeitrages (der „Partnerleistung“) in eben diesem Ausmaß.

Es ist festzuhalten, dass anlässlich der mit 01.01.2005 in Kraft getretenen Pensionsharmonisierung ein einheitlicher Beitragssatz iHv 22,8% sowohl für die Selbstständigen als auch für die Unselbstständigen sozialpartnerschaftlich vereinbart und auch gesetzlich festgelegt wurde (für die bäuerlichen Versichertengemeinschaft verankert im § 24 Abs 2 BSVG). Damals herrschte bei den Sozialpartnern Übereinstimmung, dass entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung die selbstständig Erwerbstätigen einen abgesenkten Beitragsprozentsatz zu entrichten hätten, und die jeweilige Differenz auf die Beitragshöhe von 22,8% als „Partnerleistung“ seitens des Bundes zu erbringen wäre. Im bäuerlichen Bereich einigte man sich nach einer zeitlichen Staffelung ab dem 01.01.2007 auf eine „Partnerleistung“ iHv 7,8% seitens des Bundes und auf einen dazu korrespondierenden Beitragssatz seitens der bäuerlichen Pflichtversicherten iHv 15% (geltendes Recht). Zu der in den finanziellen Erläuterungen dieser Vorlage pauschal bezeichneten „Partnerleistung des Bundes“ ist jedoch klarzustellen, dass sich diese aus mehreren Komponenten zusammen setzt, und zwar: 3,6% auf das „fiktive Ausgedinge“, 0,9% auf die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 0,3% auf den Solidaritätsbeitrag gemäß § 29a BSVG (von jeder nach dem BSVG zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung) und letztlich 3% als anerkannter Ausgleich für Ersatzzeiten bei Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe und Krankengeld. Das fiktive Ausgedinge, die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der Solidaritätsbeitrag sind auch weiterhin in unverminderter Höhe seitens der bäuerlichen Versicherung zu erbringen. Der Ausgleich für Ersatzzeiten bei Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe und Krankengeld iHv 3% ist daher als Äquivalent der Allgemeinheit für eine an andere Versichertengruppen zu erbringende Leistung zu sehen. Die nunmehr vorgeschlagene Modifikation der „Partnerleistung“ durch eine Beitragssatzerhöhung zu Lasten der bäuerlichen Versicherten kann als einseitiges Abgehen von der damaligen Grundsatzvereinbarung angesehen werden.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch durch das Bundesministerium für Gesundheit in dessen „Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2011“ (Aussendung des BMG vom 28.10.2010, GZ: BMG-90200/0035-II/2010) eine weitere massive Belastung der bäuerlichen Versicherten durch die beabsichtigte Anhebung des Betriebsbeitrages zur bäuerlichen Unfallversicherung per 01.01.2013 um ein Drittel (von

derzeit 1,9% auf 2,53%) vorgesehen ist. Diese kumulierte Belastungswelle ist den bäuerlichen Versicherten nicht zumutbar.

Zu Artikel 3 Z15 (§ 124 Abs 1a und 1b BSVG):

Nach ho. Dafürhalten erscheint es sinnvoll und zweckmäßig in die neue Härtefallregelung (die zu begrüßen ist) auch die seit 1992 in die gesetzliche Pflichtversicherung zur Pensionsversicherung aufgenommenen Bäuerinnen miteinzubeziehen, damit auch diese Personengruppe eine inhaltliche Gleichstellung erfährt. Um eine entsprechende legislative Adaptierung dieser Bestimmung darf ersucht werden.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse des BMASK: stimmungen@bmask.gv.at . Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: beratungsverfahren@parlament.gv.at .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt